Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich II

R I C H T L I N I E
des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
(Nebenkostenrichtlinie)

1.Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer stationären Einrichtung des Landkreises Märkisch – Oderland untergebracht sind und Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. mit §§ 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII erhalten bzw. gemäß § 42 in Obhut genommen wurden.

Gemäß § 19 Abs. 3; § 39 Abs. 1; § 41 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses zu sichern.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Individualleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder Volljährigen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII und werden nicht durch laufende Leistungen abgedeckt. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar bzw. altersabhängig sind. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder nur ein Teil übernommen werden.

Diese Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

3. Allgemeines

3.1.
Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahme von den Punkten 4.1 (Barbetrag), 4.2.1. (Bekleidungspauschale), 4.3.1. (Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe), 4.4.1. (Eigenanteil Lernmittel) und 4.4.3. (Ferien- und/ oder Klassenfahrtenzuschuss).

Diese Leistungen sollen durch den Einrichtungsträger mit der Rechnungslegung über das monatliche Regelentgelt in Rechnung gestellt werden, wenn sie tatsächlich anfallen.

3.2.
Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.

Die Antragstellung hat detailliert jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen.

3.3.
Die Überweisung erfolgen nach Rechnungslegung. Die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) sind vom Antragsteller nachzuweisen.

3.4.
In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüsse nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

3.5.
Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die betreuende Einrichtung sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z. B. Waisenrente, BAföG, BAB) zu beantragen und dem Jugendamt umgehend nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen. Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, kann es die Nichtgewährung einer Nebenleistung nach sich ziehen.

4. Unterbringung nach § 19, §§ 27 bzw. 41 i.V.m. §§, 34, 35, 35 a SGB VIII

4.1. Taschengeld (Barbetrag)

Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr **6,70 €**
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr **10,20 €**
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr **15,30 €**
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr **25,60 €**
- Beginn 19. Lebensjahr **51,10 €**

Für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahres erhöht sich der Barbetrag auf **51,10 €** wenn der junge Mensch

- die Sekundarstufe II besucht,
- an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
- sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und
- regelmäßig anwesend ist.

Einschränkung: Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

Der Einrichtungsträger stellt das anfallende Taschengeld monatlich in Rechnung.

4.2. Bekleidung

4.2.1. Der laufende Bedarf an Bekleidung und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich **34,00 €** abgedeckt. Diese Pauschale wird vom Einrichtungsträger monatlich in Rechnung gestellt.

4.2.2. Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann eine einmalige Erstausstattungshilfe für die Altersgruppen

a) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bis zu **153,00 €**
b) ab dem 11. Lebensjahr bis zu **265,00 €**

gewährt werden.

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Einrichtung zu stellen. In dem Monat, in dem die Erstausstattung gezahlt wird, erfolgt keine Auszahlung der Bekleidungspauschale nach 4.2.1.

4.2.3. Bei außergewöhnlichem Wachstum kann eine Bekleidungspauschale in begründeten Einzelfall von bis zu **77,00 €** gewährt werden.

4.2.4. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern ab der 12. Schwangerschaftswoche ein monatlicher Mehrbedarf von **26,00 €** bewilligt werden. Für die Babyausstattung können bis zu **265,00 €** bewilligt werden.

4.3. Besondere Anlässe

4.3.1. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen in Höhe von jeweils 25,50 € werden zum jeweiligen Ereignis gezahlt, wenn der Einrichtungsträger diese in Rechnung stellt.

4.3.2. Für die Einschulung werden bis zu **60,00 €** gewährt. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt.

4.3.3. Für Taufe, Namensgebung werden bis zu **60,00 €** gewährt.

4.3.4. Für die Konfirmation/ Kommunion/ Jugendweihe_werden bis zu **140,00 €** gewährt. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.

4.3.5. Zum Berufsstart kann ein Betrag von bis zu **100,00 €** bewilligt werden, wenn kein anderer (z.B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingende Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu tragen.

4.4. Kosten für Bildung/ Freizeit

4.4.1. Das Jugendamt übernimmt bei schulpflichtigen Kindern Zuschüsse zu Lernmitteln. Diese betragen zum Schuljahresbeginn 70,00 €, zum Schuljahreshalbjahr 30,00 € und können zusammen mit der monatlichen Rechnung (Juli oder August und Januar oder Februar) abgefordert werden.
Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in die Einrichtung kommen, kann anteilmäßig die Erstattung der Kosten beantragt werden.

Damit sind sämtliche Kosten für Lernmittel und Schulausstattung des Kindes/ des Jugendlichen/ jungen Erwachsenen abgegolten, soweit nicht in dieser Richtlinie andere Festsetzungen getroffen werden.

Nachhilfeunterricht kann bis zu **11,00 € /Stunde** gewährt werden.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen sichtbar sein, maßgeblich ist die Einschätzung des Schulpersonals. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung ist die Nachhilfe auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Stunden (á 45 min.) angemessen. Die zeitliche Festschreibung der Förderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

4.4.2. Fahrtkosten
Die Übernahme anfallender Fahrtkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Leistungsträger (Schulverwaltung, Agentur f. Arbeit) zu beantragen. Nach Vorlage des Bescheides können die Fahrtkosten ganz oder teilweise übernommen werden. Die Übernahme erfolgt entsprechend der Satzung des Schulverwaltungsamtes.

4.4.3. Zuschüsse für Schul- und Ferienfahrten können bis zu 256,- €/Jahr pro Kind abgerufen werden.

Für eine einmalige Kita-Abschlussfahrt kann ein/-e Zuschuss/ Beihilfe von bis zu 128,00 € gewährt werden.

Die genannten Zuschüsse/ Beihilfen müssen nicht gesondert beantragt werden. Werden sie in Rechnung gestellt, ist unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

4.4.4. Kosten für Passbilder können jährlich bis zu je 15,00 € bezuschusst werden.

Kosten für einen Personalausweis werden in der tatsächlich entstehenden Höhe übernommen. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Leistungsträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

4.5. Fahrtkosten bei Kontaktpflege und Heimfahrten

Eine Übernahme der Fahrtkosten des jungen Menschen erfolgt für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend den nachzuweisenden Festlegungen im Hilfeplan. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen erfolgen.

In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden, sofern sie in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit den bewilligten erzieherischen, pädagogischen Maßnahmen nach § 27 ff. SGB VIII stehen. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Es ist die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. Fahrpreisermäßigungen und vergleichbare Vergünstigungen sind zwingend zu nutzen. Eltern bzw. sonstige Bezugspersonen, die ihre Kinder mit dem PKW abholen, erhalten als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,20 €. Der Auslagenersatz darf nicht höher sein als die Kosten für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Werden mehrere Kinder befördert, so wird nur ein Auslagenersatz für die Beförderung eines Kindes gewährt.

4.6. Kosten der Beurlaubung

Zu den Berechtigten gehören nicht die Elternteile. Umgangsberechtigte Elternteile haben die Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts selbst zu tragen.

Bei Beurlaubung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen von mehr als 3 Tagen wird auf Antrag einer Bezugsperson ab dem 1. Tag der Beurlaubung nach Vorlage der Urlaubsbestätigung eine tägliche Betreuungspauschale an die Antragsteller in folgender Höhe vorbehaltlich anderer Leistungsträger ausgezahlt:

0 bis 6 Jahre	**4,00 €**
7 bis 13 Jahre	**5,00 €**
14 bis 18 Jahre	**6,00 €**

Der erste und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Pauschale als ein Tag gerechnet. Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes/Jugendlichen abgegolten. Es erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages.

4.7. Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und ggf. zu zahlenden Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII unberührt.

Es sind eine Bedarfsliste, Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist bis zu 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.
In besonderen Unterbringungsformen kann eine vorgezogene Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden, die dann bei der Verselbständigung in eigenen Wohnraum angerechnet wird.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn eine Verweildauer in der Unterbringung von mindestens einem Jahr bestand.

Bei Verselbstständigung im eigenen Wohnraum kann die Miete für den ersten Monat, in dem das Mietsverhältnis beginnt, bis zum Ende dieses Monats übernommen werden, sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist. Entsprechende Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide sind nachzuweisen.

Befindet sich die Wohnung in einem unzumutbaren Zustand, kann für das Renovierungsmaterial ein Zuschuss von max. 150,00 € gewährt werden.

Die Beantragung der Beihilfen/ Zuschüsse zur Verselbständigung hat vor Beendigung der stationären Unterbringung zu erfolgen.

4.8. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

4.9. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfen gelten §§ 47 – 52 SGB XII.

Besteht für den betreuten jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz weder in einer Pflichtmitgliedschaft noch in einer freiwilligen Versicherung in einer Krankenkasse oder Familienversicherung, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern/Elternteil durch den/ die Sozialarbeiter/in bzw. die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden vom Jugendamt in angemessener Höhe übernommen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu übernehmen, so z.B. für notwendige kieferorthopädische Behandlungen oder andere Heil- und Hilfsmittel.

Vor Beginn einer kostenpflichtigen Behandlung wie z.B. kieferorthopädische Behandlung ist die Übernahme der Kosten von der betreuenden Einrichtung zu beantragen und der von der Krankenkasse bestätigte Behandlungsplan einzureichen.

Die Kosten für Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

1. Für Brillen und Kontaktlinsen werden Kosten bis zu 50,00 € pro Anschaffung übernommen.
2. Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe (Brille) hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
3. Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen. Voraussetzung ist eine vorherige Antragstellung und die Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers.
4. Es ist die kostengünstigste Ausführung zu wählen.

In Einzelfällen erfolgt eine gesonderte Regelung.

Durch den jungen Volljährigen ist ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei, Verband- und Heilmittel an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

5. Unterbringung gem. § 42 SGB VIII

Es wird ab dem 8. Tag der Inobhutnahme der Barbetrag nach Nr. 4.1. dieser Richtlinie anteilig gewährt.
Ist eine Unterbringung länger als 8 Tage notwendig, wird der Barbetrag nach Nr. 4.1. dieser Richtlinie rückwirkend ab dem 1. Tag gewährt.

Bekleidungsgeld sowie Individualleistungen nach dieser Richtlinie können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.

Wurde während der Zeit der Inobhutnahme eine Bekleidungserstausstattung gewährt, so entfällt für den laufenden Monat im Falle der stationären Unterbringung die Bekleidungspauschale gem. Punkt 4.2.1. für diesen Monat.

6. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII- und Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. mit § 35 SGB stationär

Diese Leistung wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des jungen Menschen durchgeführt und ist durch den notwendigen Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.
Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten der Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- gültiger Eckregelsatz des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII
- Miete (nach den gültigen Vorgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des örtlichen Sozialhilfeträgers vor Ort ausgezahlt.

7. Übergangsregelungen

In Zukunft fällt die mögliche Übernahme der Vereinsbeiträge in Höhe von bis zu 10,00 € pro Monat weg. Alle bisher bewilligten Vereinsbeiträge können bis zum 31.12.2013 weiter

in Rechnung gestellt werden. Auch die Neuübernahme kommt, befristet bis zum 31. Dezember 2013 in Betracht.

Ab dem 1. Januar 2014 werden diese Kosten nicht mehr als Individualleistung gezahlt; sie sind aus dem Entgeltsatz zu leisten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.04.2012 außer Kraft.

Seelow, den 23.05.13

G. Schmidt
Landrat